

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Regelung des Marktverkehrs und anderer marktähnlicher Veranstaltungen,
Kirmessen, Schützenfesten und Zirkusveranstaltungen
im Gebiet der Stadt Wipperfürth vom 08.03.1996
- Marktordnung -**

Aufgrund des § 27 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnis der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115), der §§ 67, 68 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3475) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 05.03.1996 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung des Marktverkehrs und anderer marktähnlicher Veranstaltungen, Kirmessen, Schützenfesten und Zirkusveranstaltungen im Gebiet der Stadt Wipperfürth beschlossen:

* = § 13 Abs. 1 letzter Unterabsatz in der Fassung der 1. Änderung vom 15.10.2001, in Kraft getreten am 26.05.2002

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung enthält Regelungen über
 - a) Wochenmärkte,
 - b) Spezial- und Jahrmärkte sowie Ausstellungen,
 - c) Volksfeste,
 - d) Zirkusveranstaltungen und ähnliche schaustellerische Darbietungen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.
- (2) Die Ordnungsbehörde ist dazu berechtigt, wenn es für die Erreichung der Veranstaltungszwecke erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen, Anbietergruppen und Besuchergruppen zu beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.
- (3) Einzelne Bewerber können ausgeschlossen werden, wenn bei mehreren Anbietern derselben Warenart der verfügbare Ausstellungsraum für Anbieter anderer Warenarten nicht mehr ausreicht.
- (4) Auf Wochenmärkten im Stadtgebiet dürfen neben den in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Erzeugnisse zusätzlich Leder- und Gummiwaren, Textilien, Haushaltswaren, Kunststoffartikel, Putz- und Pflegemittel, Holz-, Korb- und Bürstenwaren, Schallplatten sowie Kleinerzeugnisse der Haushaltswarenindustrie verkauft werden.
- (5) Ausgeschlossen vom Markthandel sind freiverkäufliche Arzneimittel, soweit es sich nicht um rohe Naturerzeugnisse im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung handelt und die Anforderungen des § 51 Abs. 1 Nr. 1 Arzneimittelgesetz nicht erfüllt sind.
- (6) Teilnehmer an Märkten und sonstigen Veranstaltungen haben sich gegen Ersatzansprüche aus Personen- und Sachschäden ausreichend zu versichern.

- (7) Standinhaber oder Marktbeschicker im Sinne dieser Satzung ist jeder, der auf einem der in Abs. 1 Buchstabe a) - d) aufgeführten Märkte bzw. Veranstaltungen Waren zum Verkauf feilhält bzw. unterhaltende Tätigkeiten ausübt.
- (8) Für die Benutzung werden Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung (Satzung) erhoben.

§ 2 Marktfreiheit

Der Besuch der Märkte, der Kauf und Verkauf auf ihnen steht jedermann in gleicher Weise frei, soweit andere Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 3 Marktplatz und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt wird an jedem Freitag auf dem Marktplatz und in der Marktstraße der Stadt Wipperfürth abgehalten.
Ergibt sich die Notwendigkeit einer Verlegung, so bestimmt die Stadt einen anderen geeigneten Platz zum Abhalten des Marktes.
- (2) Fällt auf den genannten Tag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Tag statt. In besonderen Fällen kann die Stadt auch einen anderen Werktag bestimmen.
- (3) Mit dem Anfahren von Verkaufswagen und Waren, dem Belegen der Plätze und Aufbau sowie Aufstellen der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit begonnen werden. Bei Beginn der Verkaufszeit müssen diese Arbeiten beendet sein.
- (4) Der Verkauf auf dem Wochenmarkt darf an dem Markttage nur in der Zeit vom 8.00 bis 13.00 Uhr stattfinden. Die Stadt (Marktaufsicht) kann in begründeten Einzelfällen eine Änderung der festgelegten Verkaufszeiten vornehmen.
- (5) Nach Beendigung der Marktzeit ist der Markt unverzüglich, spätestens bis 14.30 Uhr zu räumen.

§ 4 Marktordnung

- (1) Jeder Teilnehmer muss sein Verhalten so einrichten, dass kein anderer geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Übermäßig lautes und marktschreierisches Anpreisen, öffentliche Versteigerung von Waren sowie das Mitführen von Hunden ist unzulässig.
Offenes Licht und offene Feuerstellen sind nicht gestattet.
- (3) Die Aufsicht und die Sorge für Ruhe und Ordnung auf dem Markt obliegt den von der Stadt Wipperfürth beauftragten Bediensteten (Marktordner).

§ 5 Verbote

- (1) Es ist nicht gestattet:
 - a) Waren im Umhertragen feilzubieten.
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, es sei denn, dies geschieht im öffentlichen Interesse oder im Einzelfall auf Wunsch eines Besuchers aus dem Stand heraus und in Bezug auf die darin angebotenen Gegenstände oder Leistungen.
- (2) Speziell gesetzlich geregelte Verbote bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 6 Marktaufsicht

- (1) Die Marktbesucher haben den Anordnungen der Stadt (Marktordner), die sich auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften und dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung beziehen, Folge zu leisten. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift haben sich diese Personen auf Verlangen den Marktordnern gegenüber auszuweisen.
- (2) Die Stadt (Marktordner) ist befugt, Personen, die gegen die Vorschriften dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung verstoßen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt stören, vom Marktplatz zu verweisen.
Die Marktstandinhaber haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Erstattung des Standgeldes. Weitere gesetzlich vorgesehene Zwangs- und Strafmaßnahmen bleiben unberührt.
- (3) Der Stadt ist jederzeit über Menge, Art, Beschaffenheit und Preis der Ware Auskunft zu geben. Waren, die unreif, verdorben, verfälscht usw. sind, können vom Verkauf ausgeschlossen werden.

§ 7 Verkaufsstände

- (1) Die Verkaufsplätze (Marktstände) werden den Verkäufern von den Marktordnern zugewiesen.
- (2) Verkäufer, die den Wochenmarkt regelmäßig besuchen, erhalten auf ihren Wunsch nach Möglichkeit denselben Standplatz. Ein Anspruch hierauf besteht allerdings nicht.
- (3) Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, den Marktstand untereinander zu tauschen oder an einen anderen zu vergeben oder fremde Personen und deren Waren aufzunehmen.
- (4) Die Verkaufsstände müssen so beschaffen sein, dass ihre Standfestigkeit gewährleistet ist.
Stände, die nach Material, Ausstattung, Gewicht oder aus anderen Gründen geeignet sind, die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden.

- (5) Alle essbaren zum Verkauf bestimmten Waren müssen sich auf Tischen, Bänken, in Körben oder sonstigen geeigneten sich über dem Erdboden erhebenden Unterlagen befinden.
 Derartige Waren unmittelbar auf dem Boden oder auf über den Erdboden gebreiteten Tüchern oder Säcken niederzulegen ist nicht zulässig.
 Lebensmittel tierischer Herkunft dürfen nur in geschlossenen Verkaufsständen behandelt und abgegeben werden. Diese müssen mit glatten, fugenlosen Innenwänden und einem leicht zu reinigenden Fußboden ausgestattet sein. Fließend warmes Wasser muss zur Verfügung stehen.
 Für die Aufbewahrung verdorbener Lebensmittel muss ein ausreichend großer, verschließbarer Raum oder Behälter vorhanden sein.
- (6) Jeder Inhaber eines Verkaufsstandes ist verpflichtet, an seinem Stand seinen Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
 Sie sind ebenfalls verpflichtet, Preisschilder anzubringen, die dem Angebot eindeutig zugeordnet, leicht erkennbar und deutlich lesbar sind, die der allgemeinen Verkehrsauffassung und den Grundsätzen von Preisklarheit und -wahrheit entsprechen.

§ 8 Parken

- (1) Fahrzeuge aller Art dürfen auf dem Wochenmarkt während der jeweils festgesetzten Parkverbotszeit nur mit Zustimmung der Stadt abgestellt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsstände nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sind.
- (2) Wenn ein begründetes Interesse glaubhaft gemacht und sonst niemand behindert oder beeinträchtigt wird, kann die Ordnungsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 9 Abfallentsorgung

- (1) Die Marktstandinhaber sind für die Sauberkeit ihres Verkaufsstandes verantwortlich.
- (2) Abfälle sind so zu lagern, dass weder der Verkaufsstand noch der Marktplatz verunreinigt werden.
- (3) Vor Verlassen des Platzes hat jeder Marktbesicker im Bereich seines Standes alle Abfälle zu sammeln und transportfähig zur Entsorgung bereitzustellen.
 Alle Verkaufsverpackungen und Umverpackungen im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12.06.1991 sind von den Marktbesickern einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
- (4) Umverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung sind:
 Blister, Folien, Kartonagen oder ähnliche Umhüllungen, die dazu bestimmt sind, als zusätzliche Verpackung
 a) die Abgabe von Waren im Wege der Selbstbedienung zu ermöglichen oder
 b) die Möglichkeit des Diebstahls zu erschweren oder zu verhindern oder
 c) überwiegend der Werbung zu dienen.

- (5) Die Endreinigung des Marktplatzes erfolgt durch die Stadt.

§ 10 Markthygiene

- (1) Die beim Verkauf tätigen Personen haben sich sauber zu halten und müssen sauber gekleidet sein.
- (2) Personen mit nicht verbundenen Wunden dürfen an den Verkaufständen nicht als Verkäufer tätig sein.
- (3) In Verkaufsständen, die Lebensmittel abgeben, ist das Rauchen verboten.

§ 11 Lebensmittelüberwachung

- (1) Sämtliche auf dem Wochenmarkt zum Genuss angebotenen Waren sind unter Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Sie dürfen weder unmittelbar noch mittelbar einer gesundheitlich nachteiligen oder ekelerregenden Beeinflussung, insbesondere durch Krankheitserreger, Schimmelpilze, tierische Schädlinge, menschliche oder tierische Ausscheidungen und Absonderungen, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, Staub, Schmutz, Gerüche oder schädigende Witterungseinflüssen ausgesetzt werden. Gleiches gilt für Gegenstände, die zum Behandeln unverpackter Lebensmittel benutzt werden.
- (2) Verkäufer von Speiseeis, nicht durcherhitzten Backwaren, Mayonnaisen, Marinaden und ähnlichen Saucen sowie jeglicher Lebensmittel tierischer Herkunft haben der Ordnungsbehörde auf Verlangen ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen.
- (3) Verkaufstische für unverpackte Lebensmittel, die vor dem Verzehr nicht mehr gewaschen oder erhitzt werden, sowie für Fleisch- und Fischwaren müssen glatt und leicht zu reinigen sowie mit einem Schutzaufsatz versehen sein, so dass die Käufer mit der auf den Tischen ausgelegten Waren nicht in Berührungen kommen.
- (4) Das Berühren oder Beriechen der dem Genuss dienenden Marktgegenstände ohne Schutzpackung ist verboten. Kostproben dürfen nur durch den Verkäufer mit sauberem Messer, Gabel oder Löffel entnommen werden.
- (5) Obst zum Kochen oder Einmachen ist als solches durch besonderen Hinweis zu kennzeichnen.
- (6) Lebendes Federvieh darf nur in geräumigen Käfigen, nicht aber in Säcken oder Netzen auf dem Wochenmarkt angeboten werden.
Unzulässig ist das Schlachten, Rupfen, Schuppen, Ausnehmen usw. von Tieren auf dem Markt.
- (7) Die Verkäufer dürfen nur sauberes, unbenutztes, farbfestes und im Übrigen gesundheitlich unbedenkliches Verpackungsmaterial verwenden, soweit es unmittelbar mit dem Genuss dienenden Marktgegenständen in Berührung kommt.

- (8) Bezeichnungen und Preisschilder müssen so beschaffen und angebracht sein, dass die zum Genuss angebotenen Marktgegenstände durch sie nicht verunreinigt werden können.
- (9) Von Verbrauchern zurückgenommene Lebensmittel dürfen nicht erneut in Verkehr gebracht werden.

§ 12 Haftung

- (1) Wer den Marktplatz betritt, handelt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für entstandene Schäden, es sei denn, dass ein Verschulden ihres Personals nachgewiesen wird.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standes übernimmt die Stadt keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von Marktbesuchern eingebrachten Waren, Geräten oder Fahrzeugen.
- (3) Wird der Marktbetrieb durch bauliche Maßnahmen am Marktplatz, der umliegenden Straßen oder durch verkehrseinschränkende Maßnahmen beeinträchtigt, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (4) Der Inhaber eines Standes haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten ergeben. Er hat für das Verschulden seiner Hilfskräfte und seiner Beauftragten wie für eigenes Verschulden einzustehen.
- (5) Jeder Marktstandinhaber haftet für Schäden am Marktplatz, die von ihm verursacht wurden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 4 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung außerhalb der genehmigten Öffnungszeiten Waren verkauft;
 - b) entgegen § 3 Abs. 5 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung den Marktplatz nicht 1,5 Stunden nach Beendigung der Öffnungszeit geräumt hat;
 - c) entgegen § 4 Abs. 2 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung offenes Licht oder offenes Feuer unterhält sowie Hunde mitführt;
 - d) den Verboten des § 5 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung zuwiderhandelt;
 - e) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung den zugewiesenen Marktstand tauscht, an einen anderen vergibt oder fremde Personen oder Waren aufnimmt;
 - f) entgegen § 7 Abs. 4 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung Handlungen vornimmt, die geeignet sind, die Marktoberfläche zu beschädigen;

- g) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung Fahrzeuge abstellt oder benutzt;
- h) die Sauberhaltungspflicht gemäß § 9 Abs. 1 und 2 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung verletzt;
- i) die Mitnahme- und Bringpflicht gemäß § 9 Abs. 3 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung verletzt.

* Die unter den Buchstaben a) bis i) genannten Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße und das Verfahren richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweiligen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

- (2) Die Marktstandinhaber haben einschlägige Vorschriften zu beachten, insbesondere die der Gewerbeordnung, des Lebensmittelgesetzes, des Bundesseuchengesetzes, der Hygieneverordnung, der Verordnung über die Preisauszeichnung, der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse und der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen.

§ 14

Kirmessen, Schützenfeste, Zirkusveranstaltungen und andere marktähnliche Veranstaltungen

- (1) Die Veranstaltungen von Kirmessen, Schützenfesten, Zirkusveranstaltungen und anderen marktähnlichen Veranstaltungen richten sich nach gesonderten Vereinbarungen, die mit der Stadt zu regeln sind.
- (2) Zirkusveranstaltungen werden auf eine Veranstaltung pro Halbjahr beschränkt.
- (3) Die Bewerber für Zirkusveranstaltungen werden nach Eingang der Bewerbung berücksichtigt.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung des Marktverkehrs und anderen marktähnlichen Veranstaltungen, Kirmessen, Schützenfesten und Zirkusveranstaltungen im Gebiet der Stadt Wipperfürth vom 21. November 1975 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung des Marktverkehrs und anderen ähnlichen Veranstaltungen, Kirmessen, Schützenfesten und Zirkusveranstaltungen im Gebiet der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 08.03.1996

Stadt Wipperfürth
als örtliche Ordnungsbehörde

Klaus-Ulrich Heukamp
-Stadtdirektor-

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung wurde am 22.03.1996 in der Kölnischen Rundschau -Bezirksausgabe Bergische Landeszeitung- öffentlich bekanntgemacht.